

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

INSTITUT FÜR INFORMATIK

INFORMATIK IN BILDUNG UND GESELLSCHAFT



Ausarbeitung Patentrecht

Seminar Informatik und Recht

Andy Stepper

Matthias Höschel

Paul Wilhelm

6. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Geschichte des Patents	3
1.1	Von der Antike bis zum Mittelalter	3
1.2	Das venezianische Patentgesetz	4
1.3	Statute of Monopolies	5
1.4	Patente in Frankreich	6
1.5	Von den amerikanischen Kolonien zum Patentgesetz	6
1.6	Patententwicklung in Deutschland	7
2	Das deutsche Patentgesetz	7
2.1	Was ist ein Patent?	7
2.2	Ausnahmen	9
2.3	Besonderheiten des PatG	9
2.4	Unterschiede zwischen Patentrecht und Urheberrecht	10
3	Internationale Patente	11
3.1	Europaweites Patentrecht	11
3.2	Weltweites Patentrecht	12
4	Softwarepatente	12

1 Geschichte des Patents

Jeder Informatiker kennt das Gefühl nach dem Schreiben eines aufwendigen Programms, welches zunächst eine Idee erfordert und schließlich Mühe, diese umzusetzen, fertig zu sein. Bekannt ist auch die Sensibilität, wenn es darum geht, seinen Quelltext, mehr noch, seine Idee der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dafür vergütet zu werden. Doch wann entstand dieses Bewusstsein, sein schöpferisches Werk nur ungern zu publizieren?

1.1 Von der Antike bis zum Mittelalter

Aus der Antike stammen mitunter die ersten Belege, dass die Menschen sich bereits damals mit dem Schutze des Selbstkreierten beschäftigten. Ein Beleg stammt beispielsweise aus den Jahren um 720 v. Chr., als die Griechen in Süditalien am Golf von Tarent eine Kolonie mit dem Namen Sybaris gründeten [Pfaller09, sybaris]. Die günstige Lage am Mittelmeer, sowie die fruchtbare Flora und Fauna führten schnell dazu, dass sich Sybaris zu einem bedeutendem Handelsplatz entwickelte. Die Sybariter gewöhnten sich schnell an einen luxuriösen Lebensstil und begannen zu Liebhabern edler Getränke und Speisen zu werden. Ein Werk aus dem Jahre 200 n. Chr. spiegelt die Genusssucht in vollem Maße wieder [GRUR1922]:

Wenn einer der Köche ein neues, köstliches Gericht erfinden würde, so sollte es keinem anderen vor Ablauf eines Jahres gestattet sein, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, sondern nur dem Erfinder selbst. Während dieser Zeit sollte er den geschäftlichen Gewinn davon haben, damit die anderen sich anstrengten und wetteifernd sich in solchen Erfindungen zu übertreffen suchten.

Allein dieser Bericht enthält viele Aspekte des modernen Patentrechts. Zum einen wäre da das Verbotungsrecht des Erfinders, sodass es keinem Dritten innerhalb einer beschränkten Zeitspanne erlaubt ist, sich an dessen erfinderischen Geist zu bedienen. Darüber hinaus wurde bereits vorausgesetzt, dass es sich hierbei um etwas Neues handelte und zudem gewerbliche Anwendbarkeit findet. Es ist weiter der wirtschaftliche Anreiz als Motivation zu erkennen, sowie die örtliche (gemeint ist hier das Hoheitsgebiet von Sybaris) und zeitliche Beschränkung der Erfindung. Wir sehen, dass man sich mit dem Schutz eigener schöpferischer Tätigkeit schon sehr früh auseinandersetzte. Die ersten konkreten Prägungen des Patentrechts jedoch vollzogen sich im Mittelalter. Im 12. Jahrhundert erhielten Zünfte Privilegien, welche ihnen das ausschließliche Recht zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes zuteilte [Klosterm1877, S. 12]. Jeder König und Kaiser besaß in seinem Hoheitsgebiet viele Rechte. Darunter fielen unter anderem die Ausgabe königlicher Gelder, die Benutzung von Verkehrswegen, die Bestimmung über Holzfällerei in Wäldern oder die Rechte für den Abbau von Erzen inklusive deren Verhüttung [Pfaller09, berg]. Als damalige Patente galten daher die Erlasse der Herrscher und deren Verordnungen, auch bezeichnet als Urkunden. Diese Urkunden wurden lateinisch „literae patentees“ genannt [Kloe1908, S. 5] und bedeuten „offene Briefe“, welche

sich an die Untertanen richteten. Solche Erlasse konnten zum Beispiel die Ernennung und Beförderung von Offizieren sein, eine Monopolvergabung für den Handel und Verkauf bestimmter Erzeugnisse oder Lizenzen zum Landerobern. So gestattete beispielweise ein Patent aus dem Jahre 1496 dem Entdecker John Cabot „[...] to sail, to conquer, to own heathen land, and to exclude others from doing so“, zu deutsch „um heidnisches Land zu besetzen, zu erobern, sich anzueignen und andere davon abzuhalten dasselbe zutun“ [Broder]. Rundum sprachen die Könige und Kaiser Privilegien und Monopole aus.

Eines der wichtigsten Beispiele ist das Bergrecht um 1300 [Pfaller09, berg]. Das Bergrecht von König Wenzel II. regelte, wer das Privileg besaß Erz abzubauen, welche Bedingungen dies nach sich zog und welche Abgaben zu zahlen waren. Außerdem erhielt derjenige das Abbauprivileg, der die Genehmigung dafür zuerst beantragte. Das zunehmende Abbaugeschäft ließ Probleme entstehen, die gelöst werden wollten. Darunter zählt zum einen der hohe Verschleiß an Holz durch die Hüttenöfen oder die Entwässerung der Bergwerke. Der erfinderische Geist wurde schnell geweckt und es wurden holzsparende Öfen entwickelt und Methoden erfunden mit mechanischen Mitteln das Wasser aus dem Bergwerk zu befördern. Doch es entstand schnell das Bedürfnis, die Erfindungen zu schützen.

Wenn es Abbauprivilegien gibt, warum nicht auch Erfindungsprivilegien?

So betrafen die ersten ausgestellten Erfindungsprivilegien Gegenstände und Methoden aus dem Bergbau und es wurden Verträge über die Benutzung dieser Erfindungen ausgestellt [Ohl1978]. Erfindungen im Bergbau waren erst der Anfang. Es kamen Gegenstände aus vielen anderen technischen Gebieten hinzu. Im Jahre 1236 verlieh die englische Stadt Bordeaux einem Mitbürger für die Dauer von 15 Jahren das Privileg zum Färben von Tuchen nach flämischer, französischer oder englischer Art [Pfaller09, berg]. Im selben Land wurden am Ende des 13. Jahrhunderts Privilegien zur Glasherstellung ausgestellt. Am 3. April 1449 erhielt John of Utynam ein englisches Patent auf seine Erfindung für den Herstellungsprozess von farbigem Glas [Pfaller09, berg]. Im Jahre 1416 bekam ein Bürger aus Venedig ein Patent mit einer Dauer von 50 Jahren für eine mit Wasser betriebene Mühle zum Verdichten und Verfilzen textiler Flächen aus Wolle [Pfaller09, berg]. Als letztes Beispiel möchte ich Florenz im Jahre 1421 anführen, wo ein Architekt, der den Namen Filippo trug, für drei Jahre Patentschutz für seine Transportvorrichtung für schwere Lasten auf dem Fluss Arno erhielt [Mandich1948]:

„[...] damit nicht die Frucht seines Geistes und seiner Arbeit von anderen ohne seinen Willen und ohne sein Einverständnis geerntet werde.“

1.2 Das venezianische Patentgesetz

Das venezianische Gesetz aus dem Jahre 1474 war ein bedeutender Schritt in der Geschichte des Patentgesetzes. Das Patentgesetz von Venedig stand für die Wahrung der Erfinderehre ein, um den Geist der Menschen zu wecken, damit diese noch viel mehr Gegenstände, Vorrichtungen und Werke hervorbringen würden, die für das Gemeinwesen nützlich und vorteilhaft wären [Pfaller09, venedig]. Der damalige Senat kümmerte sich um Patentgesuche und ließ verschiedene Magistrate, je nach Art und Verwendungszweck des Patents, die Prüfung übernehmen. Der wesentliche Unterschied zum heuti-

gen Patentrecht besteht darin, dass es immer noch Ermessenssache war, ob ein(e) Patent/Privileg/Bewilligung erteilt wurde, unabhängig, ob dieses alle Voraussetzungen des Gesetzes erfüllte [Pfaller09, berg]. Das bedeutet, dass in den Patentgesuchen mehr über den Sinn und Zweck argumentiert wurde, als den Bezug zum Gesetz anzuführen. Das Folgende ist ein Gesuch von Galileo Galilei aus dem Jahre 1594 [GRUR1928]:

Ich, Galileo Galilei habe ein Werk erfunden, um Wasser zu heben und Ländereien zu bewässern, und zwar sehr leicht, mit wenig Unkosten und großem Vorteil, derart, daß bei einem Antrieb durch nur ein Pferd zwanzig Wasserläufe, die sich an ihm befinden, vollkommen ununterbrochen springen werden. Da es mir aber nicht zusagt, daß jene Erfindung, die mein Eigentum ist und von mir mit großer Mühe und viel Kosten zustande gebracht wurde, Gemeingut eines jeden beliebigen wird, so bitte ich ehrerbietig, Euer Durchlaucht möchten mich gnädigst mit der Gunst bedenken, die Eure Huld in ähnlichen Fällen jedem Künstler in irgendeinem Handwerk verleiht, nämlich: daß außer meiner Person oder meinen Erben oder solchen, die von mir oder von ihnen ein Recht dazu erhalten, es niemandem gestattet sei, besagtes mein neues Werk anzufertigen, noch es anfertigen zu lassen, noch es, wenn angefertigt, zu gebrauchen, noch es in abgeänderter Form zu anderen Zweck mit Wasser oder einem anderen Stoff zu gebrauchen, auf einen Zeitraum von vierzig Jahren, oder wie viel Euer Durchlaucht gefallen mögen, bei irgendwelcher Euch genehm dünkenen Geldstrafe für den Verletzungsfall, von der ich einen Teil erhalte. Wonach ich noch eifriger auf neue Erfindungen zum allgemeinen Wohl bedacht bin und Euch mich untertänig empfehle.

Auffallend ist ebenso, dass anders als heute keine Angaben über die Beschaffenheit der Erfindung getätigt wurde. Sein Gesuch wurde geprüft und akzeptiert, sodass Galileo eine Schutzdauer von 20 Jahren genießen konnte und im Falle der Nachahmung oder Kopie ein Bußgeld von 100 Dukaten erhielt [Pfaller09, venedig].

1.3 Statute of Monopolies

Zur Zeit der Königin Elizabeth I. war England im Vergleich zu anderen Mächten noch technologisch im Rückstand und so sah die Königin die Erteilung von Patenten/Monopolen als Möglichkeit neue Industrien zu errichten und den Rückstand aufzuholen. In der Zeit zwischen 1561 und 1600 wurden durch die Königin um die 55 Monopole gewährt. Darunter fielen nicht nur Handwerkstechniken, sondern auch Handelsrechte, beispielsweise für Salz, Essig, Eisen, Lederprodukte, Seife, Segeltücher, Flaschen, Spielkarten, Salpeter, Bier, Schwefel und vieles mehr [Kloe1908, S. 5]. Doch gerade Monopole für Güter standen in der Kritik, sodass man sie als Missbrauch der Monopollizenzen ansah. Somit wurden am 25. Mai 1624 vom englischen Parlament die „Statute of Monopolies“ verabschiedet. Dieses Gesetz erklärte die Monopole für unwirksam und gesetzeswidrig, wenn diese nicht für Erfindungen vergeben wurden. Darunter zählten neue Gewerbezeugnisse oder -verfahren, die an den ersten und echten Erfinder erteilt wurden. Geschützt

wurde die Ausführung und Herstellung des Erzeugnisses für höchstens 14 Jahre [Pfaller09, england] und [Kloe1908, S. 6].

Schon damals war der Weg zum Patent ein langer und aufwendiger Weg. Der Besuch von mehreren unterschiedlichen Behörden war nicht zu vermeiden. Problematisch war zu dem der hohe Kostenaufwand und die Beschränkung des Gültigkeitsbereiches auf lediglich England und Wales. Für eine Gültigkeit im gesamten United Kingdom brauchte man extra Patentanmeldungen. Zudem war im United Kingdom der Begriff des „Erfindens“ sehr weitumfassend. Ein Erfinder war auch eine Person, die bereits etwas außerhalb des Königreiches Bekanntes (innerhalb jedoch unbekannt) gefunden hatte und dies nach England brachte [Pfaller09, england].

1.4 Patente in Frankreich

In Frankreich waren Erfindungen (genauer: Neuheiten im Handwerk) eng mit Privilegien verbunden, die abhängig vom regierenden französischen König gewährt wurden [Klosterm1877, S. 13]. So waren Erfinder und deren Mitarbeiter von der Steuerpflicht befreit, erhielten günstige, staatliche Kredite und/oder bekamen Abgaben von anderen Herstellern des selben Produkts oder Fabrikanten, die dieselbe Methode benutzten, jedoch eingeschränkt auf die Stadt. Durch die erste Nationalversammlung im Jahre 1789 wurden die Erfindungsprivilegien abgeschafft. In Folge dessen wurde ein Gesetz ausgearbeitet, welches als erstes Patentgesetz am 01. Januar 1791 in die französische Geschichte eingeht und ein als Vorreiter für alle folgenden Patentgesetze galt [Klosterm1877, S. 47]. Es sieht vor allem keine Neuheitsprüfungen vor und besitzt eine Schutzdauer von fünf bis 15 Jahren. Die Voraussetzung zur Neuheit folgte erst im Jahre 1844, doch wurde bei Anmeldung jedoch nicht überprüft [Kloe1908, S. 6]. Am 18. September 1884 wurde der weltbekannte Eiffelturm in Paris patentiert [Pfaller09, frankrei].

1.5 Von den amerikanischen Kolonien zum Patentgesetz

Nicht nur auf europäischem Boden hatten die Menschen das Bedürfnis ihre Erfindungen zu schützen, sondern unter anderem auch auf dem amerikanischen Kontinent. Auf dem Weg zum Patent war es im 17. Jahrhundert wichtig, Handwerk und Herstellung nützlicher Waren zu fördern, um das wirtschaftliche Wachstum und die Erschließung des Landes voranzutreiben. Diese Patente galten zu der Zeit jedoch nur für die jeweilige Kolonie. Aus diesen Patenten wurden nach dem Unabhängigkeitskrieg Teilstaatspatente, jedoch existierten noch keine einheitlichen Gesetze für alle Staaten. Ein Brief von Jefferson an Madison von 1787 besagt [Pfaller09, usa]:

„Monopole sollen für Personen für deren eigene Literaturprodukte und deren eigene Erfindungen in der Technik für einen Zeitraum von soundsovielen Jahren erlaubt sein, aber nicht für längere Zeit und nicht für einen andern Zweck“

Am 10. April 1790 wurde das erste Patentgesetz der USA vom Präsidenten George Washington unterzeichnet. Die Zuständigkeit für Gesuche und deren Neuheitsprüfung lag

damals beim Außenminister Thomas Jefferson, Kriegsminister Henry Knox und Justizminister Edmund Randolph, die entschieden, ob es sich bei der Erfindung um etwas Nützliches und Vorteilhaftes handelte [Klosterm1877, S. 38,39]. Bei Erfolg der Anmeldung besaß der Patentbesitzer die Erlaubnis die Erfindung für 14 Jahre in allen Staaten herzustellen, anzuwenden und zu vermarkten. Nach dieser Periode hatte die Gemeinschaft das Nutzen dieser Erfindung. Wie auch im Königreich England wurde das Patent nur an den ersten und wahren Erfinder erteilt. Anders als im Patentgesetz von Venedig waren die Auflagen bei der Beschreibung, welches Skizzen und Aufbau des Modells umfasst, sehr streng [Klosterm1877, S. 40]. Zur Herstellung von Seife, Glas, Färbemittel und Salpeter war damals Pottasche essentiell. Das erste Patent der United States of America wurde am 31. Juli 1790 an Samuel Hopkins zur Verbesserung des Herstellungsprozesses und der Herstellungsmaterialien von Pottasche erteilt [Pfaller09, frankrei].

1.6 Patententwicklung in Deutschland

Während in den Bundesländern viele verschiedene Patentgesetze vorzufinden waren [Klosterm1877, S. 103-107], bemühten sich schon namenhafte Personen wie Dr. Werner Siemens, Leonard Jakobi oder Bismarck um die Auflösung und Vereinheitlichung dieser Gesetze. Im Jahre 1874 kam es zur Gründung des Berliner Patentschutzvereins mit Siemens als Vorsitzenden [Klosterm1877, S. 107]. Ohne jeglichen Erfindungs- und Verbesserungsanreiz sehnte man sich immer mehr nach Förderung des Patentschutzes, welcher allmählich als Mittel, den technologischen Fortschritt zu fördern, angesehen wurde. 1876 entwarf man im Reichskanzleramt ein Patentgesetz, welches die Erteilung und die Wirkung eines Patentbesitzes definierte [Zietz1963]. Dieses sogenannte Reichspatentgesetz wurde am 25. Mai 1877 mit einem Mehrheitsvotum angenommen und trat am 01. Juli des selben Jahres mit der Eröffnung des kaiserlichen Patentamtes unter der Präsidentschaft von Leonard Jakobi in der Wilhelmstraße in Berlin in Kraft [Kloe1908, S.7]. Unter anderem ist eine Erst-anmeldung ausschlaggebend, sowie jährlich steigende Gebühren und eine Dauer von 15 Jahren, die direkt nach der Anmeldung beginnt, egal wie lange die Patentprüfung anhält. Das erste deutsche Patent beinhaltete ein Verfahren zur Herstellung einer roten Ultramarinfarbe. Ein weiteres wohl bahnbrechendes Patent, war Patent Nr. 532 ein Motor von Nikolaus August Otto [Pfaller09, 1877]. Ein amerikanischem Journal aus dem Jahre 1949 lobte das damalige deutsche Patentsystem mit den Worten: „It can not be gainsaid that the German patent system was the finest in the world“ [Journal1949].

2 Das deutsche Patentgesetz

2.1 Was ist ein Patent?

Wir wollen uns jetzt genauer mit dem deutschen Patentgesetz [PatG] beschäftigen. Dazu klären wir zunächst wichtige Begrifflichkeiten, führen Definitionen ein und erläutern die

2 Das deutsche Patentgesetz

wichtigsten Eigenschaften. Der erste Paragraph des PatG besagt:

Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind - § 1 Abs. 1 PatG

Was aber bedeuten die verschiedenen Begriffe in dem Absatz? Eine Erfindung wird gemäß des Bundesgerichtshof BGH als „Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“ definiert [zitiert nach Prof. Dr. Hoeren, Stand 11.11.2003]. Unter planmäßigem Handeln versteht man, dass man nach einer Anleitung, Aufbau bzw. einem Plan vorgeht. Ist das Ergebnis dieses Handelns auf zufälliger Basis, also ist nicht vorher genau zu bestimmen, welches Ergebnis erzielt wird, dann können wir nicht von „kausal überschaubaren Erfolgen“ reden. Unter Naturkräften versteht man zum Beispiel Adhäsionskräfte, Anziehungskräfte, Rotationskräfte, chemischen Verbindungen usw. Nach § 3 Abs. 1 PatG gilt eine Erfindung gemäß der obigen Definition als neu, „[...] wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.[...]“. Dieser Absatz besagt weiter, dass der „Stand der Technik“ alle Kenntnisse, die in schriftlicher, mündlicher oder benutzter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen enthält. Paragraph 3 Abs. 2 PatG erweitert den Stand der Technik um ältere vor dem Eingang der Patentanmeldung eingereichte deutsche, europäische und internationale Patente. Zusammengefasst ist mit Ausnahmen nichts patentierbar, was nicht bereits patentiert wurde oder bereits bekannt und geläufig „zum Stand der Dinge“ gehört. Ein weiterer Punkt, der die Mühe, die Arbeit und die Idee festigt, wird mit der „erfinderischen Tätigkeit“ in § 4 PatG beschrieben:

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt [...]

Unter einem Fachmann versteht man nach (stRspr - BPatG Mitt. 84, 213, T 32/81 Abl. 1982, 225)

ein[en] Sachverständigen mit durchschnittlichem Wissen und Können, den man üblicherweise mit der Lösung der Aufgabe der Erfindung betrauen würde.

Um diese „erfinderische Tätigkeit“ zu überprüfen, geht das Prüfungsamt einem Schema nach, welches in Kapitel 5 beschrieben wird.¹

Paragraph 5 PatG definiert den letzten Begriff - die „gewerblichen Anwendbarkeit“:

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann

Zur Information sollte zunächst geklärt werden, was ein Gewerbe ist. Eine gute Definition bietet [Bauer09, Lexikon/Gewerbe]:

¹Auch zu finden unter <http://www.patentgesetz.de/kommentar/naheliegend.htm>

Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit die auf eigene Rechnung eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. Im engeren Sinne versteht man unter Gewerbe die produzierenden und verarbeitenden Gewerbe: Industrie und Handwerk.

Das deutsche Patent- und Markenamt sagt, dass „mit dem dritten Kriterium, der gewerblichen Anwendbarkeit, [...] bezweckt [wird], daß der Erfindergeist in erster Linie für das Gewerbe in nutzbringender Weise angeregt wird und nicht allein die reine Theorie um neue Methoden bereichert.“ [DtPatent].

2.2 Ausnahmen

Da wir nun wissen, was wir unter einem Patent zu verstehen haben, sehen wir uns ein paar Gesetzesgrundlagen an, die uns dabei helfen, das deutsche Patentsystem zu verstehen.

Der Paragraph 1 Abs. 2 PatG beinhaltet nicht nur die Definition des Patents, sondern schließt von vornherein aus, dass „Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden“, „ästhetische Formschöpfungen“, „Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten“, „die Wiedergabe von Informationen“ und insbesondere „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ patentierbar sind. Interessant ist auch die Tatsache, beschrieben in § 1a Abs. 1 PatG, dass Teile des menschlichen Körpers, unter anderem auch Gene und Keimzellen, sowie deren Entstehung und Entwicklung ebenfalls keine patentierbaren Erfindungen sind. Paragraph § 1a Abs. 2 PatG schließt von dieser Regel jedoch Bestandteile des menschlichen Körpers, welche durch technische Verfahren gewonnen werden, aus.

Welche Ausnahmen gibt es noch? Der zweite Paragraph schließt ein Patent aus, „[...] deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde“. Anders als im US-amerikanischen Science-Fiction-Film „Matrix“ der Wachowski-Brüder aus dem Jahr 1999, in dem Menschen gezüchtet wurden, um Energie zu erzeugen, werden Patente nach § 2 Abs. 2 PatG nicht für Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen erteilt und ebenso wenig für die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken.

2.3 Besonderheiten des PatG

In diesem Kapitel betrachten wir einige wichtige Merkmale des Patentgesetzes. Das „First come first serve“-Prinzip (zu deutsch: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst) ist nicht nur in Warteschlangen ein tägliches Prinzip, nachdem sich die Menschheit richtet, sondern ebenso gängig bei der deutschen Patentanmeldung. Paragraph 6 PatG besagt, dass derjenige das Recht hat, der seine Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. Außerdem hat das Recht, wenn nicht anders vereinbart, der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Paragraph 15 besagt zudem, dass das Patent vererbbar ist oder aber beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden kann.

Da stellt sich die Frage, welche Rechte denn nun ein Patentinhaber besitzt. Nach Paragraph 9 PatG ist nur der Patentinhaber befugt, „[...] die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen [...]“. Jedem Dritten ist es zudem untersagt, ohne die Zustimmung des Patentinhabers ein Erzeugnis davon herzustellen, anzubieten, zu gebrauchen oder zu besitzen bzw. darf er weder das patentierte Verfahren anwenden oder anbieten bzw. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, gebrauchen oder zu besitzen.

Patente haben nicht überall ihre Wirksamkeit. Nach § 11 Abs. 1 und 2 PatG ist der Gebrauch des patentierten Gegenstandes oder des patentierten Verfahrens im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken bzw. „[...] zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen“, davon ausgeschlossen. Paragraph 13 handelt über die staatliche Benutzungsanordnung und räumt ein, dass die „[...] Wirkung des Patents [...] insoweit nicht ein[tritt], als die Bundesregierung anordnet, dass die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll“. Dazu zählt ebenfalls das Interesse der Sicherheit des Bundes und der Öffentlichkeit.

Aus § 16 PatG ergibt sich, dass direkt mit dem Tag der Anmeldung die Dauer von zwanzig Jahre des Patents beginnt. Des Weiteren beschreibt § 17 PatG, dass neben den Anmeldegebühren pro Patent ab dem dritten Jahr und jedem darauffolgendem Jahr bis zum Ende der Dauer des Patentrechts Jahresgebühren zu entrichten sind. Vor Ablauf kann das Patent erlöschen, wenn der Patentinhaber „durch schriftliche Erklärung an das Patentamt [darauf] verzichtet“ oder die Jahresgebühren nicht rechtzeitig bezahlt. So will es § 20 PatG.

Für Wissbegierige und Erfinder, die eine kostenaufwendige Neuheitsprüfung umgehen wollen, bietet das deutsche Patent- und Markenamt DPMA auf ihrer offiziellen Homepage <http://depatisnet.dpma.de/DepatisNet/> eine Online-Datenbank deutscher Patente, kurz DEPATISnet, an.

2.4 Unterschiede zwischen Patentrecht und Urheberrecht

Ich möchte an dieser Stelle Bezug auf die Einleitung nehmen. Dort verwendete ich Phrasen, wie „Öffentlichkeit zugänglich zu machen“, „Idee“ oder „schöpferisches Werk“. Doch sollten dazu etwas mehr Worte verloren werden, weil sich der Zusammenhang nicht sofort auf das Patentrecht schließen lässt. Im § 1 des Urheberrechtsgesetz (kurz UrhG) heißt es: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“. Nach § 2 Abs. 2 UrhG geht es in dem Gesetz vor allem um „geistige Schöpfungen“, von deren genauen Wortlaut ich im Zuge der Geschichte des Patentrechtes jedoch auch Gebrauch gemacht habe. Der wesentliche Unterschied ist, dass es im Patentgesetz hauptsächlich um materielle Werte oder Verfahren zur Erzeugung materieller Werte, statt geistiger, geht. Zu dem regelt das Gesetz den Nachbau bzw. die Anwendung der Patente, wie in Kapitel 2.3 erwähnt. Möchte jemand jedoch vom Patentgesetz Gebrauch machen, muss er dieses jedoch zunächst auf seine Erfindung beantragen und es muss genehmigt werden, während das Urheberrecht

automatisch seine Gültigkeit findet. Des Weiteren ist das Patentgesetz nicht kostenfrei und auf wenige Jahre beschränkt. Das Urheberrecht hingegen muss nicht bezahlt werden und gilt noch viele Jahre nach dem Tod des Autors. Ein grundlegender Unterschied besteht ebenfalls auch darin, dass wenn man ein gleiches bereits patentiertes Werk entwickelt ohne zu wissen, dass es dieses bereits existiert, oder ohne zuvor recherchiert zu haben, verletzt man das Patentgesetz. Entwickelt man jedoch eines der urheberrechtlich geschützten Werke unabhängig vom diesem Werk, so besteht keine Verletzung.

Ich habe die wichtigsten Unterschiede verdeutlicht, um keine Verwechslungen beider Begriffe zu schaffen und deren Anwendungsgebiete nicht zu vermischen. Dieses geschieht bei der Betrachtung von Software, auf die ich im vierten Kapitel genauer eingehe. Zusammenfassend kann man sagen, dass wenn man etwas eigenständig entwickelt, kann man kein Urheberrecht verletzen, jedoch aber wohl ein Patent.

3 Internationale Patente

3.1 Europaweites Patentrecht

Es kommt oft die Frage auf, wie man seine Erfindung in mehreren Ländern gleichzeitig patentieren kann, ohne dafür in jedes Land zu reisen und ein Patent anmelden zu müssen. Hier greift das Europäische Patentübereinkommen, kurz EPÜ (beziehungsweise European Patent Convention, kurz EPC). Dieses Übereinkommen, welches am 5. Oktober 1973 in München bei einem Treffen von 16 Europäischen Staaten unterzeichnet wurde und später, am 7. Oktober 1977 in Kraft trat, regelt vertraglich die Erteilung Europäischer Patente und schuf die Europäische Patentorganisation (kurz EPO). Nach mehrmaligen Überarbeitungen, unter anderem auch im Jahre 2000, ist das Übereinkommen in seiner aktuellsten Version am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten und ist nun bekannt unter dem Namen „EPÜ 2000“ [WikiEuroPat].

Dieses Übereinkommen förderte damit ein gemeinsames Recht für die Erteilung von Patenten in Europa. Damit ist bei der Anmeldung eines Patentbesitzes auf europäischer Ebene, nach Erteilung auch „europäisches Patent“ genannt - Art. 2 Abs. 1 EPÜ, nicht mehr notwendig, in jedem gewünschten Land einzeln eine Anmeldung einzureichen, sondern es genügt eine Anmeldung, die beim Europäischen Patentamt (EPA) mit den vermerkten Wunschstaaten eingereicht wird. Jeder angegebene Vertragsstaat bringt jedoch zusätzliche Gebühren mit sich. Nach erfolgreicher Erteilung des Patentrechts, „zerfällt“ das Europäische Patent in nationale Patente der angegebenen Vertragsstaaten und wird durch nationale Organisationen verwaltet.¹

Im Folgenden liste ich die Staaten auf, in der eine Anmeldung möglich sind.¹ Die Werte in Klammern bezeichnen hier das Jahr des in Krafttretens in diesem Land. Zu den Staaten gehören:

Belgien (1977), Frankreich (1977), Deutschland (1977), Luxemburg (1977),
Niederlande (1977), Schweiz (1977), Vereinigtes Königreich (1977), Schwe-

¹Stand: 1. Juli 2009

4 Softwarepatente

den (1978), Italien (1978), österreich (1979), Liechtenstein (1980), Griechenland (1986), Spanien (1986), Dänemark (1990), Monaco (1991), Portugal (1992), Irland (1992), Finnland (1996), Zypern (1998), Türkei (2000), Bulgarien (2002), Estland (2002), Slowakei (2002), Tschechische Republik (2002), Slowenien (2002), Ungarn (2003), Rumänien (2003), Polen (2004), Island (2004), Litauen (2004), Lettland (2005), Malta (2007), Norwegen (2008), Kroatien (2008), Mazedonien (2009) und San Marino (2009) [WikiEuroPat]

Zusätzlich ist in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Serbien ein Patentschutz über die EPO möglich. Das Europäische Patentübereinkommen entspricht in seinen Präambeln und Artikeln 1 bis 178 im wesentlichen den Regelungen des deutschen Patentrechts. Die oben erwähnte Zersplittung des Europäischen Patents wird gemäß Art. 2 Abs. 2 EPÜ:

Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt

geregelt. Die Laufzeit eines solchen Patents wurde 1991 auf zwanzig Jahre festgelegt. Der EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat plant ein sogenanntes Gemeinschaftspatent, das sich auf die gesamte Europäische Union ausweiten soll. Dazu hat der Europäische Rat in Brüssel auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2009 eine „politische Willenserklärung“ für das Gemeinschaftspatent und ein zentrales Patentgericht verabschiedet. „Bei beiden Punkten geht es um die Verständigung auf grundlegende Inhalte zur Vereinheitlichung und „Vertiefung“ des europäischen Patentsystems“ [KremBrie09].

3.2 Weltweites Patentrecht

Zusätzlich gibt es über die europäische Ebene hinaus einen Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit im Patentwesen. Dieser wird mit PCT abgekürzt und bedeutet „Patent Cooperation Treaty“. So ist es auch hier möglich ein einziges Patentgesuch bei der WIPO¹ für alle Vertragsstaaten des PCT einzureichen. Zur Zeit gehören diesem Vertrag circa 122 Staaten [WikiZusVer].

4 Softwarepatente

Das Wort Softwarepatent findet man in keinem Patentgesetz. Es existiert nach meinen Informationen keine juristische Definition und dennoch redet man darüber. Aus obigem Kapitel wissen wir, dass „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ nicht patentierbar sind - § 1 Abs. 2 PatG. Auch Art. 52 Abs. 2(c) EPÜ schließt die Patentierbarkeit

¹Weltorganisation für geistiges Eigentum (engl. World Intellectual Property Organization)

von „Programme[n] für Datenverarbeitungsanlagen“ ebenso aus. Warum aber wird dieses Wort so häufig gebraucht?

Diese Paragraphen sind nach Ansicht von [Pilch07] „im Laufe der Jahre verwischt worden“, sodass diese Paragraphen nicht ausschließen, dass ein Herstellungsverfahren, welches durch eine Software gesteuert werden kann, patentierbar ist. Das bedeutet, dass Software als solche zwar nirgendwo in Europa patentierbar ist und deshalb es auch keine „echten“ Softwarepatente gibt, aber es existieren sehr wohl Verfahrenspatente, die mit elektronischen Datenverarbeitungsvorrichtungen ausgeführt werden. Beispielsweise das deutsche Patent DE10048113 unter dem Namen „Vorrichtungen und Verfahren zum individuellen Filtern von über ein Netzwerk übertragener Information“. Die patentierte Idee des vom Nutzwirk Informationsgesellschaft mbH entwickeltem Algorithmus, ist die individuelle Filterung von Netzwerkinhalten für jeden Nutzer [DEPATIS]. Ein weiteres Beispiel ist das europäische Patent EP0807891 mit der Idee im WorldWideWeb einzukaufende Gegenstände in einer Liste sammeln und erst zum Schluss kaufen [DEPATIS]. Andere Softwarepatente sind beispielsweise Amazons 1-Klick-Patent oder ein Patent auf den Fortschrittsbalken in Programmen.

Nach § 2 Abs. 1(1) UrhG zählen „Computerprogramme“ und „einschließlich des Entwurfsmaterials“ - § 69a Abs. 1 UrhG zu urheberrechtlich geschützten Werken. Jedoch gilt auch

Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt - § 69a Abs. 2 UrhG

Das bedeutet, man könne die selbe Idee, den selben Grundsatz in einem anderen Programm umsetzen, ohne gegen das Urheberrecht zu verstoßen. Und nun stellt sich die Frage, ob an diesem Punkt das Patentgesetz greifen soll.

Dadurch herrscht vor allem europaweit die Debatte, ob man Softwarepatente legalisieren sollte. Kritiker wie [Pilch07] sind der Auffassung, dass diese Legitimation einem „Berufsverbot für Programmierer“ gleich käme, da diese zunächst das Patent für grundlegende Code-Umgebungen kaufen müssten. Dies wäre zugleich auch ein weiterer Nachteil, da Patente auf den grundlegendsten programmiertechnischen Sachen existieren würden, die die Entwicklung von freier oder kommerzieller Software behindern könnte, da vieles auf Grundlegendem aufbaut. Beispielsweise wurde am 13. Mai 2003 ein Patentantrag von Microsoft für den „Ungleich“-Operator eingereicht, beschrieben wie folgt:

A system, method and computer-readable medium support the use of a single operator that allows a comparison of two variables to determine if the two variables point to the same location in memory [USPatent09]

Jeder Informatiker weiß, dass in C das Ungleichheitszeichen „!=“ beim Compilieren die selbe Funktion besitzt, wie die oben beschriebene und damit gegen das am 18.11.2004 veröffentlichte Patent verstößt. Des Weiteren hat nicht jedes kleine oder mittelständige Unternehmen das Geld und die Zeit, in den Datenbanken der vielen Softwarepatente

zu recherchieren, ob ein bestimmter Code nicht bereits patentiert wurde. Profitieren werden nach Meinung von [Gerwinski07] die Patentämter und Patentanwälte, da sie mit jeder Patentanmeldung und jedem laufenden Patent Geld verdienen. Außerdem kann die Einführung von Softwarepatenten dazu führen, dass:

[...] viele Software-Projekte nicht mehr in Europa weiterentwickelt werden können, da durch die bereits jetzt über 30.000 erteilten europäischen „Softwarepatente“ (derzeit ja noch ohne Rechtsgrundlage) ihren Inhabern Monopol- und Lizenzgebührenansprüche auf triviale Dinge wie „Fortschrittsbalken“, „Mausklicks in Online-Bestellformularen“, „Scrollen in Fenstern“ und ähnliches entstehen [OSTC09]

Durch gegründete Vereine und Initiativen wie „Foundation for a Free Information Infrastructure e.V.“ und deren Petition zum Stopp von Softwarepatenten in Europa¹ oder der Kampagne von Florian Müller „NoSoftwarePatents“ versuchen Gegner von Softwarepatenten eine Verabschiedung der umstrittenen Software-Patentrichtlinie durch die Europäische Union zu verhindern. So hat auch die bei der Bundestagswahl 2009 angetretene Piratenpartei Deutschland in ihren Zielen [Piraten09]

Wir lehnen Patente auf Lebewesen und Gene, auf Geschäftsideen und auch auf Software einhellig ab, weil sie unzumutbare und unverantwortliche Konsequenzen haben, weil sie die Entwicklung der Wissensgesellschaft behindern, weil sie gemeine Güter ohne Gegenleistung und ohne Not privatisieren und weil sie kein Erfindungspotential im ursprünglichen Sinne besitzen. Die gute Entwicklung klein- und mittelständischer IT-Unternehmen in ganz Europa hat beispielsweise gezeigt, dass auf dem Softwaresektor Patente völlig unnötig sind

verankert. Zum Abschluss dieses Kapitels über Softwarepatente möchte ich noch ein Beispiel der Gegenseite anbringen. Und zwar stützt Chuck Connell am 15. Juni 2009 in seinem Artikel „Is Software Patentable?“ seine „Pro“-Meinung durch das folgende Beispiel [IPWatchdog]:

The reason that software must be patentable is that software can be an inseparable part of both manufacturing processes and electronic devices. A patent for such items must crucially include the software components of the invention, or the patent would be incomplete.

Consider two imaginary manufacturing processes, MP1 and MP2. Both produce a new type of automobile which is vastly more reliable than existing cars. These new cars only need minor maintenance every 10 years, and run well for at least 100 years. MP1 achieves this astonishing result partly by using better raw materials, but primarily through improved manufacturing processes. The inventors figured out how to organize workers on an assembly

¹<http://www.stopsoftwarepatents.eu/>, Stand 13.12.2009

line in a much better way, to create much better cars. MP1 would, of course, be patentable.

MP2 creates the same cars as MP1, using the same materials. But MP2 replaces the people on the assembly line with robots. The robots are controlled by a large, complex software system. The software instructs the robots to inspect the materials, reject parts that are defective, and then assemble a car as good as MP1 creates. If MP1 is patentable, then MP2 must be also, especially if MP2 were invented first.

What would a patent for MP2 cover? It would contain a description of the raw materials, an explanation of how the plant floor is laid out, a list of the robots used, and, crucially, the software instructions to operate the robots correctly. If the owners of MP2 were to sell or license this process, what would they deliver to the buyer? Among other things, the deliverable would contain a printout or computer disk with the robotic software. Without this software, MP2 cannot make a single car and has no monetary value

Literaturverzeichnis

- [Kloe1908] Kloeppe, Edmund: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht. Berlin: Heymann, 1908.
- [Klosterm1877] Klostermann, Rudolf: Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Berlin: Vahlen, 1877.
- [Zietz1963] Zietz, Hans-Joachim: Zur Geschichte des deutschen Patentrechts: Amt f. Erfindungs- u. Patentwesen d. Deutschen Demokratischen Republik, 1963.

Internetquellen

- [Bauer09] Bauer, Martin: Die Adresse für Ausildung, Studium und Beruf. Internet: <http://www.uni-protokolle.de/> [12.12.2009].
- [Broder] Broder, Simon: Comparative Study. Seite 27. Internet: zitiert nach Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [03.01.2009].
- [DEPATIS] Deutsches Patent- und Markenamt: DEPATISnet. 2005. Internet: <http://depatisnet.dpma.de/DepatisNet/>.
- [DtPatent] Deutsches Patent- und Markenamt: Von der Idee zum Patent. Internet: http://www.begrundet-berlin.de/media/von_der_idee_zum_patent.pdf
- [FB09] F., Ivan und B., Villanueva: Stopp Softwarepatente Petition. 2008-2009 Internet: <http://www.stopsoftwarepatents.eu/> [13.12.2009].
- [Gerwinski07] Gerwinski, Dr. rer. nat. Peter: Die Gedanken sind frei? Nein: patentiert! Internet: <http://patinfo.ffi.org/> [14.05.2007].
- [Gille&Co08] Patentanwalt Gille & Col.: Patentgesetz. 1998-2010. Internet: <http://www.patentgesetz.de/> [17.12.2008].
- [GRUR1922] Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht: Zeitschrift. 1922. Nr. 5. Seite 112. Internet: zitiert nach Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [18.03.2007].
- [GRUR1928] Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht: Zeitschrift. 1928. Seite 726-730. Internet: zitiert nach Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [29.11.2009]
- [Hoeren03] Hoeren, Prof. Dr. Thomas: Virtuelle Fortbildung: Patente an Hochschulen. Internet: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/patentfs/> [11.11.2003].
- [Ipal09] ipal GmbH Gesellschaft für Patentverwertung: B!GRÜNDET. Internet: <http://www.begrundet-berlin.de/> [13.12.2009].
- [IPWatchdog] IPWatchdog, Inc.: IPWatchdog.com — Patents and Patent law. 1999-2009. Internet: <http://www.ipwatchdog.com/>.

Internetquellen

- [Journal1949] Journal of the Patent Office Society. Februar. 1949. Seite 84. Internet: zitiert nach Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/1877.htm> [28.11.2009].
- [KremBrie09] Krempl, Stefan und Briegleb, Volker: Fortschritt beim EU Gemeinschaftspatent. 04.12.2009. 17:27 Uhr. Internet: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Fortschritt-beim-EU-Gemeinschaftspatent-877929.html>
- [Mandich1948] Mandich, Giulio: Venetian Patents. 1948. Seite 173. Internet: zitiert nach Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [03.01.2009].
- [OSTC09] OSTC Open Source Training and Consulting GmbH. 2003-2009. Internet: <http://www.ostc.de/> [28.05.2009].
- [Öhl1978] Ohlschlegel: Das Bergrecht als Ursprung des Patentrechts. 1978. Seite 23: entnommen von Wolfgang Pfaller, <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [03.01.2009].
- [Pilch07] Pilch, Hartmut: Patentierbarkeit und Demokratie in Europa. 2007. Internet: <http://eupat.ffii.org/> [05.04.2007].
- [Pfaller09] Pfaller, Wolfgang: Entstehung des Patentwesens. 2006. Internet: <http://www.wolfgang-pfaller.de/> [18.09.2009]. Hinweis: Betrachtung der HTML-Seite statt der Seitenzahl.
- [Piraten09] Piratenpartei Deutschland. Internet: <http://www.piratenpartei.de/> [13.12.2009].
- [USPatent09] United States Patent and Trademark Office. Internet: <http://patft.uspto.gov/> [12.04.2009].
- [WikiEuroPat] Wikipedia: Stichwort: „Europäisches Patentübereinkommen“. Internet: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europäisches_Patentübereinkommen&oldid=67551721 [03.12.2009, 09:53 Uhr].
- [WikiZusVer] Wikipedia: Stichwort: „Zusammenarbeitsvertrag“. Internet: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Vertrag_über_die_Internationale_Zusammenarbeit_auf_dem_Gebiet_des_Patentwesens&oldid=67144944 [22.11.2009, 23:25 Uhr].

Gesetzverzeichnis

- [EPÜ] Europäisches Patentübereinkommen 2000 in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 28.6.2001.
- [UrhG] Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. 1965 I S. 1273), das durch Artikel 83 des „Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)“ vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I/2008, Nr. 61 vom 22.12.2008, S. 2586 (2734 f.)) geändert worden ist.
- [PatG] Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist.